

BUNDESZOIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 5/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BKK Gesundheit,
Wiener Platz 6, 01069 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. BKK Gesundheit - Pflegekasse -,
Wiener Platz 6, 01069 Dresden,
2.,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter D r. B e r n s d o r f f und
die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. November 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren darüber, ob der Kläger wegen seiner Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 2) in der Zeit von Oktober 2000 bis Dezember 2001 in der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig gewesen ist. Die Beigeladene zu 2) hatte ab Beginn der Beschäftigung des Klägers bei ihr angenommen, er sei in der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert, weil sein Entgelt die maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze iS des § 6 Abs 1 Nr 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) nicht übersteige. Gegenüber dem Kläger, der geltend machte, er sei versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung, stellte die Rechtsvorgängerin der Beklagten die Versicherungspflicht fest. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) hat eine vom Kläger im Berufungsverfahren erstmals erhobene Klage auf Erstattung von Beiträgen als unzulässig abgewiesen. Die Klageänderung hat es nicht als sachdienlich angesehen.

Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG macht der Kläger alle drei in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründe geltend.

Die Beschwerde ist unzulässig, denn keiner der vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe ist in der Beschwerdebegründung iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt oder bezeichnet.

Der Kläger macht als Verfahrensfehler geltend, das LSG habe § 99 Abs 1 SGG verletzt, denn es hätte den im Berufungsverfahren geltend gemachten Anspruch auf Erstattung von Beiträgen als sachdienliche Klageänderung zulassen müssen. In der Beschwerdebegründung zeigt der Kläger jedoch nicht auf, dass dieser Verfahrensfehler vorliegen könnte. Die Verletzung des § 99 Abs 1 SGG ist durch das Revisionsgericht nur daraufhin zu überprüfen, ob das LSG die Klageänderung subjektiv für sachdienlich halten durfte (vgl. Bundessozialgericht <BSG> Beschluss vom 7. September 1999, B 2 U 190/99 B mwN - nicht veröffentlicht). Hier hat das LSG die Klageänderung für nicht sachdienlich gehalten, weil die Klage unzulässig wäre. Das ist nicht zu beanstanden. Aus dem Vorbringen der Beschwerde ergibt sich nicht einmal, dass das LSG zu Unrecht davon ausgegangen ist, die geänderte Klage sei unzulässig. Soweit das LSG für die Entscheidung über die begehrte Erstattung der Beiträge zuvor eine Verwaltungsentscheidung der Beklagten fordert, entspricht dies der Regelung in § 54 SGG. Danach ist auch bei gebundenen Ansprüchen die Leistungsklage iVm der Anfechtungsklage über die zuvor ergangene Verwaltungsentscheidung die Regel (§ 54 Abs 4 SGG). Die vom Kläger aufgestellte Behauptung, bei gebundenen Ansprüchen sei die Leistungsklage stets unmittelbar zulässig, ist unzutreffend. Soweit der Kläger in der Beschwerdebegründung geltend



macht, die angefochtene Entscheidung der Beklagten über die Feststellung der Versicherungspflicht enthalte zugleich eine Entscheidung über die Ablehnung der Erstattung von Beiträgen, entspricht dies offensichtlich nicht dem vom LSG zu Grunde gelegten Inhalt der Entscheidung der Beklagten. Als abstrakte Aussage ist sie ebenfalls unzutreffend. Die Entscheidung über das Bestehen von Versicherungspflicht enthält insbesondere nicht denknötenwendig eine Entscheidung darüber, dass entrichtete Beiträge nicht zu erstatten sind, da überhaupt nicht feststeht, ob und in welcher Höhe Beiträge entrichtet wurden. Dafür, dass die Beklagte mit ihrer Entscheidung über die Versicherungspflicht entgegen der Annahme des LSG zugleich einen Ausspruch über die Ablehnung eines Erstattungsanspruchs getroffen haben sollte, hat der Kläger in der Beschwerdebegründung nichts vorgetragen.

Die Beschwerde ist auch unzulässig, soweit der Kläger eine Abweichung der Entscheidung des LSG von der Rechtsprechung des BSG geltend macht.

Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Ausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG Beschluss vom 27. Juni 2002, B 11 AL 87/02 B). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. In der Beschwerdebegründung wird als Rechtssatz des BSG nach seinem Urteil vom 9. Dezember 1981 (12 RK 20/81, SozR 2200 § 165 Nr 65) angegeben, dieses habe entschieden, "ein der Höhe nach variabler Gehaltsbestandteil (sei) bereits regelmäßiges Arbeitsentgelt iS des § 165 Abs 1 Nr 2 RVO (nunmehr inhaltsgleich § 6 Abs 1 Nr 1 SGB V) ..., wenn er nach der bisherigen Übung auch künftig mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist und soweit die Höhe des Arbeitsentgelts schwankt, zu schätzen sei". Der Kläger macht geltend, das LSG habe den abweichenden Rechtssatz zugrunde gelegt, "dass ein schwankender Gehaltsbestandteil nur dann regelmäßiges Arbeitsentgelt sein kann, wenn auf ihn ein Rechtsanspruch besteht". Ausdrücklich hat das LSG einen solchen Rechtssatz nicht aufgestellt. Der Kläger macht jedoch geltend, dass das LSG bei der rechtlichen Würdigung des konkreten Falls die Anerkennung der Prämie als regelmäßiges Entgelt gerade deshalb abgelehnt habe, weil auf sie schon dem Grunde nach kein Anspruch bestünde. Dieser Vortrag des Klägers ist jedoch unvollständig, denn das LSG hat ausgeführt, es habe dem Grunde nach kein Anspruch auf die Auszahlung einer Einmalzahlung bestanden, weil die Gewährung der Erfolgsbeteiligung von dem erfolgreichen Verlauf des jeweiligen abgelaufenen Geschäftsjahres abhängig war. Insoweit hat es ausgeführt, dass auch bei Beschäftigungsbeginn des Klägers die Erfolgsbeteiligung gerade nicht



als in der Höhe bestimmbar gewesen sei. Diesen Ausführungen ist der vom Kläger behauptete Rechtssatz jedenfalls nicht zu entnehmen.

In der Beschwerdebegründung wird schließlich auch die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise dargelegt.

Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Die Beschwerde sieht es als grundsätzliche Rechtsfrage an, ob "ein variabler Gehaltsbestandteil, auf den kein Rechtsanspruch besteht, jedenfalls dann als regelmäßiges Entgelt iS des § 6 Abs 1 Nr 1 SGB V anzusehen (ist), wenn er tatsächlich seit mehreren Jahren regelmäßig an die Mitarbeiter eines Unternehmens gezahlt wird und keine Anhaltspunkte für eine Änderung dieser Praxis ersichtlich sind?" sowie ob "in diesem Fall das im Folgejahr zu erwartende Entgelt in Höhe der durchschnittlichen Zahlung der vorhergehenden drei Jahre geschätzt werden kann?".

Der Kläger zeigt nicht auf, dass diese Fragen im angefochtenen Rechtsstreit klärungsbedürftig sind. Das BSG hat die Frage, wie Sonderzahlungen bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts zu berücksichtigen sind, nicht nur in der vom Kläger angeführten Entscheidung vom 9. Dezember 1981 (SozR 2200 § 165 Nr 65), sondern auch zB in der Entscheidung vom 28. Februar 1984 (12 RK 21/83, SozR 2100 § 8 Nr 4 mwN) Stellung genommen. Der Kläger setzt sich mit diesen Entscheidungen nicht auseinander und zeigt nicht auf, dass danach die Frage noch zweifelhaft ist. Ob die Entscheidung des LSG auf der Grundlage dieser Entscheidungen zutreffend ist, ist bei der Entscheidung über die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht erheblich. Der Kläger zeigt aber auch nicht auf, dass die Fragen klärungsfähig sind. Das LSG ist in seiner Entscheidung davon ausgegangen, dass die Höhe des variablen Entgelts im Fall des Klägers konkret nicht bestimmbar sei. Das LSG hat deshalb auch nicht darüber entschieden, wie ein regelmäßig gezahlter variabler Gehaltsbestandteil auf Grund in der Vergangenheit erfolgter Zahlungen zu schätzen sein könnte. Diese Frage könnte deshalb auch im angestrebten Revisionsverfahren nicht geklärt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)